

Nachtrag 2012
Teil A: Beamte

Anlage 1

Laufbahngruppe	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2012	Stellen 2011	besetzte Stellen am 30.06.2011	Erläuterungen
		inkl. Nachtrag gesamt			
1	2	3	5	6	7
Wahlbeamte	B7	1,0	1,0	1,0	
	B5	1,0	1,0	1,0	
Höherer Dienst	B2	3,0	3,0	3,0	
	A16	8,0	7,0	7,0	
	A15	8,0	11,0	8,0	
	A14	22,9	14,9	16,9	
	A13	3,0	9,7	7,0	
Gehobener Dienst	A13S	19,7	19,7	19,0	
	A12	41,0	37,5	39,0	
	A11	70,0	72,5	66,9	
	A10	73,2	69,0	57,4	
	A9		2,0	5,0	
Mittlerer Dienst	A9S+Z	5,3	1,0	1,0	
	A9S	11,7	16,8	15,8	
	A8	45,4	38,2	37,8	
	A7	12,6	9,5	12,0	
	A6	3,5	2,0	3,5	
Insgesamt		329,3	315,7	301,2	

hiervon Jobcenter (nachrichtlich):

Höherer Dienst	A15		1,0		
Gehobener Dienst	A13S	1,0	1,0	1,0	
	A12				
	A11	7,7	6,7	7,7	
	A10	2,7	4,7	2,7	
Mittlerer Dienst	A8	2,6	3,6	2,0	
Insgesamt		14,0	17,0	13,4	

Nachtrag 2012
Teil B: Tarifbeschäftigte

Anlage 2

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2012 inkl. Nachtrag	Stellen 2011	besetzte Stellen am 30.06.2011	Erläuterungen
1	2	3	4	5
15	12,8	11,8	12,8	
14	4,6	5,6	4,6	
13	17,0	17,0	15,5	
12	45,2	43,6	43,6	
11	51,1	52,3	48,7	
10	33,9	35,8	29,9	
9	92,9	89,7	86,5	
8	224,2	224,6	202,5	
7	7,7	7,7	7,2	
6	157,2	158,4	148,5	
5	44,9	47,1	43,3	
4	0,7	0,7	0,7	
3	13,5	11,8	12,4	
2	3,6	3,8	2,8	
1	0,4	0,4	0,4	
Fleischbeschau	1,2	1,2	0,8	
Insgesamt	710,7	711,3	660,0	

hiervon Jobcenter (nachrichtlich):*

10	4,0	4,0	3,0	45,0
9	13,0	13,0	11,0	
8	45,0	46,0	39,0	
5	1,0	1,0	1,0	
Insgesamt	63,0	64,0	54,0	45,0

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Kreistagsfraktion Mettmann



SPD-Kreistagsfraktion * Kreishaus * 40806 Mettmann

Landrat

Thomas Hendele

Geschäftsstelle:
40822 Mettmann
Düsseldorfer Straße 26
Tel: 02104 - 99-2982
Fax: 02104 - 99-5982
spd.fraktion@kreis-mettmann.de

Bankverbindung:
KSK Düsseldorf
BLZ 301 502 00
Kto: 174 0208

Dienstag, 27. März 2012

Betr.: Sitzung des Kreistages am 29.März 2012
Hier: Antrag der SPD-Fraktion zu TOP 9.2. „Nachtragshaushalt“

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich bitte Sie im Namen der SPD-Fraktion folgenden Beschluss zu TOP 9.2. abstimmen zu lassen:

„Die investiven Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Raumkonzeptes (z.B. Neubau Verwaltungsgebäude II, etc.) in Höhe von ca. 10 Mio. € werden durch ein Grundschulddarlehen über 10 Jahre finanziert.

Die erforderlichen Änderungen hinsichtlich der Finanz- und Investitionsplanung 2013-2015 sind im 2. Nachtragshaushalt 2011-2012 entsprechend anzupassen.“(PB 1 und PB 16) und in den Folgehaushalten entsprechend zu berücksichtigen.“

Begründung:

Die Kosten für die investiven Maßnahmen des Neubaus des Verwaltungsgebäudes II belaufen sich auf ca. 10 Mio. €; dies entspricht nach heutigem Stand ca. 1,5% Kreisumlage(KU). Die Städte des Kreises sind gezwungen hierfür Kassenkredite aufzunehmen. Derzeit liegen die Zinsen für kurzfristige Kredite zwar untypisch niedrig, doch wird von den Geldinstituten erwartet, dass die kurzfristigen Kassenkredite in absehbarer Zeit deutlich steigen werden. Mit dem von uns erfragten Grundschuldzinssatz würden die jährlichen Kosten für Tilgung und Zinsen bei ca. 1,15 Mio. € über 10 Jahre liegen; dies entspricht derzeit einer KU von 0,17%.

Mit einem kreditfinanzierten Neubau würden wir einerseits den Städten Zinssicherheit geben und andererseits Liquidität erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schulte, Vorsitzender

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die
im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008**

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 29.03.2012

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 18.12.2008 folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- 1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung mit den in den kreisangehörigen Städten des Kreises Mettmann genehmigten Taxen für Fahraufträge innerhalb des Gebietes des Kreises Mettmann.
- 2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2

Beförderungsentgelt

- 1) Für die Beförderung gemäß § 1 wird – unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen – folgendes Entgelt festgesetzt:

a) Grundpreis	4,60 €
darin ist enthalten der erste Kilometer Fahrtstrecke	
b) Kilometerpreis	1,65 €
somit für 60,60 m Fahrtstrecke	0,10 €
c) Wartezeitentgelt	
pro Stunde	24,00 €
somit je angefangene 15 Sekunden	0,10 €
- 2) Andere, als die in Abs. 1 genannten Beförderungsentgelte dürfen, außer in den Fällen des § 3, nicht erhoben werden.
- 3) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung darf eine Personenbeförderung, außer bei Fahrten gemäß § 3, nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger erfolgen.
- 4) Bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass für jeden Besetzkilometer das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung berechnet wird.
- 5) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine andere Vereinbarung zustande, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1 als vereinbart.
- 6) Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als vier Fahrgästen in einer Großraumtaxi (PKW mit mehr als vier Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag von 5,- Euro erhoben. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger einer Großraumtaxi angezeigt werden. Er kann

manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.

- 7) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrags und der Anfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist vom Besteller der doppelte Grundpreis zu zahlen.
- 8) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar auszuhängen.

§ 3

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind nur im Rahmen der Bestimmung des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 PBefG zulässig. Sie sind der Straßenverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Anfahrt

Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Bei der Anfahrt zum Besteller darf das Dachschild der Taxe nicht beleuchtet sein. Bei der Ankunft am Bestellort ist der Fahrgast von dem Eintreffen der Taxe sofort zu unterrichten. Anschließend ist unverzüglich der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

§ 5

Quittung

Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese unter Angabe der Unternehmeranschrift, der Ordnungs-Nummer der Taxe, der Fahrtstrecke und des Gesamtpreises der Beförderung auszustellen und auszuhändigen.

§ 6

Beförderungsbedingungen

Folgende Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages:

- 1) Der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich; dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
- 2) Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
- 3) Der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
- 4) Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht werden.
- 5) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- 6) Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

§ 7

Mitführen der Verordnung

Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind, gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu der in § 61 Abs. 2 PBefG in der jeweils geltenden Fassung genannten Höhe geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 29.03.2012 tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Anlage (§ 2 Abs. 8)

Kurzfassung der Beförderungsentgelte

Kreis Mettmann Der Landrat Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr inkl. 1 km	4,60 €	Basic charge incl. 1 km	4,60 €
jeder weitere km	1,65 €	every additional km	1,65 €
Großraumzuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen	5,00 €	Extra charge for transport of more than 4 passen- gers	5,00 €
Wartezeit pro Stunde	24,00 €	Waiting time per hour	24,00 €

Abmessungen des Tarifauszugs:

Breite insgesamt

mindestens 160 mm

Breite der deutschsprachigen Spalte

mindestens 80 mm

Breite der englischsprachigen Spalte

mindestens 80 mm

Höhe insgesamt

mindestens 70 mm

Schriftart und -größe

Arial, mindestens 12 fett

Stellungnahme UWG-Fraktion zur SV 80/010/2012 in der Sitzung des Kreistages am 29.03.2012

Das Gesamtprojekt, über das wir heute hier zu entscheiden haben, wird vorbehaltlich des Ausschreibungsergebnisses 6.426.263,-- € an Aufwand auslösen.

Vom Land und der EU haben wir, vorbehaltlich des noch ausstehenden Bewilligungsbescheides, höchstens 4.583.970,-- € zu erwarten.

Hier klafft also eine Finanzierungslücke von 1.842.356,-- €, die von der Projektgemeinschaft, also Stiftung Neandertalmuseum, Stadt Erkrath, Stadt Mettmann und dem Kreis Mettmann zu schließen ist.

Hinzu kommen Folgekosten für:

Panoramaaufzug und Steg zum Regiobahnhaltepunkt	56.935,-- €
Infozentrum ohne Personal (Unterhalt, Wartung, Betrieb)	34.080,-- €
Infozentrum Personal (Ranger) und Sachkosten, ab 1.4.2015	<u>145.280,-- €</u>
Teilsumme Folgekosten allein für den Kreis	236.295,-- €/a

Weitere Kosten stehen an für Tourismusfachkräfte und Infozentrum. Hierfür sind schnell 200.000,-- € jährlich (4 Kräfte) anzusetzen.

Wir als Kreis haften aber weiter auch für die Folgekosten für den Entdeckerturm, die die Stiftung zwar übernehmen will, wenn diese aus irgendeinem Grund ausfallen sollte.

Wenn auch nur vorübergehend, so sind aus dem Kreishaushalt für den Zeitraum 2013 - 2015 mindestens 195.600,-- € für Projektkoordinierung und -bearbeitung, sowie externe Bauleistungsaufgaben aufzubringen.

Wenn alles planmäßig eintritt, dann entstehen nach Fertigstellung für den Kreis, was letztlich über die Kreisumlage abgebildet werden muss, Folgekosten von mindestens 450.000,-- €/jährlich und das, solange das hier entstehende Projekt in Betrieb ist.

Mit anderen Worten, die zu erwartenden Fördermittel in Höhe von 4,5 Mio. € sind nach längstens 10 Jahren rechnerisch aufgebraucht.

Trotzdem sieht die UWG-Fraktion das Projekt als eine Chance an, nicht nur das Neandertal und die Städte Erkrath und Mettmann, sondern auch den gesamten Kreis Mettmann, ja sogar die gesamte Region

touristisch aufzuwerten und darum werden wir der Sitzungsvorlage heute zustimmen.

Wir kündigen aber heute schon an, dass für den Fall, dass das Ausschreibungsergebnis wesentlich von den hier in der SV 80/010/2012 genannten Kosten abweicht, wir uns vorbehalten die dann erforderlich werdenden Zustimmungen für die Vergaben, anders als heute zu bewerten.

Werner Horzella

Fraktionsvorsitzender UWG-ME

Kreis Mettmann
28. März 2012
Zeichen:

Gero Karsten
Klein Goldberg 28
40822 Mettmann, 28.03. 2012

Kreis Mettmann
- Kreistag –
Düsseldorfer Str. 26

40822 Mettmann

Kreistagssitzung 29.03.2012

Fracking

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fracking ist durch Einbringung giftiger Substanzen unter Aufspaltung des geologischen Gefüges eine elementare Veränderung des Lebensraumes mit nicht beherrschbaren Konsequenzen. Die Lebensverhältnisse der Bevölkerung sind grundlegend direkt betroffen.

Bei derart existentiellen Entscheidungen für die Bevölkerung dürfen in keinem Fall einfach nur Bergämter zuständig sein.

Die weitgehend lautlos erworbenen Rechte dürften in einer rechtlichen Auseinandersetzung keinen Bestand haben.

Bis zu einer vollständigen Information der Bevölkerung unter gesicherten Fakten mit allen Konsequenzen ist es ein Gebot der **Verantwortung**, keine weiteren vollendeten Tatsachen entstehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

